

Informationsbrief: GIS Erleichterung 2020

Sehr geehrte Klienten*innen,

Bekanntlich hat die Landesregierung mit LG 9/19.08.2020 im Rahmen der Unterstützung der Wirtschaft im Zusammenhang mit dem Covid-19 Notstand auch eine GIS Steuererleichterung zur Unterstützung der Wirtschaft festgesetzt. Um in den Genuss dieser Steuererleichterung zu kommen ist zwingend innerhalb dem 30. September 2020 eine Eigenerklärung samt Anlagen an die zuständige Gemeinde zu versenden bzw. abzugeben.

Bei der Bestimmung der Erleichterung ist wie folgt zu unterscheiden:

a) Baueinheiten genutzt für Beherbergungs-Kultur-Sporttätigkeiten und gastgewerbliche Tätigkeiten:

Eine Vollständige (100%) Befreiung von der Immobiliensteuer GIS gilt für Baueinheiten welche für Beherbergungs-Kultur-Sporttätigkeiten und gastgewerbliche Tätigkeiten bestimmt sind, sofern der in der Immobilie angesiedelte Betrieb im Jahr 2020 mit einem Gesamtumsatzrückgang von mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Gesamtumsatz 2019 rechnen muss. Sollte der effektive Gesamtumsatzrückgang schlussendlich weniger als 20% betragen, so besteht immerhin Anspruch auf die Steuerminderung von 50%, der geschuldete Restbetrag ist innerhalb dem 30. Juli 2021 ohne Strafen und Zinsen nachzuzahlen.

Die Befreiung gilt für den Eigentümer, Fruchtnießer, Vermieter, Verpächter, Leihgeber, Konzessionsgeber und Leasinggeber; im Falle einer Vermietung/Verpachtung gilt die Erleichterung nur sofern der Miet/Pachtzins um einem Betrag vermindert wird, der mindestens dem für 2020 geschuldeten GIS Betrag entspricht, und mittels registrierter Vereinbarung belegt werden kann.

b) Baueinheiten genutzt für Industrie- Handwerks, Handelstätigkeiten und freiberufliche Tätigkeit:

Für die Baueinheiten welche für obige Tätigkeiten verwendet werden ist die GIS hingegen auf die Hälfte (50%) vermindert worden, sofern der in der Immobilie angesiedelte Betrieb im Jahr 2020 mit einem Gesamtumsatzrückgang von mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Gesamtumsatz 2019 rechnen muss. Sollte der effektive Gesamtumsatzrückgang schlussendlich weniger als 20% betragen, so ist der geschuldete GIS Betrag innerhalb dem 30. Juli 2021 ohne Strafen und Zinsen nachzuzahlen.

Auch hier gilt die Erleichterung für den Eigentümer, Fruchtnießer, Leihgeber, Konzessionsgeber und Leasinggeber; nicht hingegen vorgesehen ist die Begünstigung im Falle einer Vermietung / Verpachtung.

Der Südtiroler Gemeindeverband hat dazu Vorlagen für die entsprechende Erklärung ausgearbeitet.

Bitte melden Sie sich innerhalb 15. September bei unserer Mitarbeiterin Frau Stefanie Pircher, sofern Sie unsere Kanzlei mit der Prüfung und Abgabe der Eigenerklärung beauftragen möchten.

Meran, den 07. September 2020

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem